

124 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (84 der Beilagen): Bundesgesetz über die steuerliche Begünstigung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Elektrizitätsförderungsgesetz 1953).

Der weitere Ausbau der österreichischen Energieerzeugung aus Wasserkraft, dessen volkswirtschaftliche Wichtigkeit allgemein anerkannt ist, insbesondere die Errichtung neuer Wasserkraftwerke und Leitungsanlagen, erfordert die Bereitstellung großer Geldmittel. Bisher erfolgte die Finanzierung des Energieausbaues vor allem durch die Kapitalzuflüsse aus ERP-Mitteln; es muß aber damit gerechnet werden, daß diese Finanzierungsmöglichkeit nur mehr kurze Zeit gegeben sein wird. Die Ergebnisse der Energieanleihe werden neue Mittel für den Ausbau unserer Wasserkräfte, die der Verbundgesellschaft angehören, bilden. Es liegt aber auch der Gedanke nahe, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen in weiterem Maße darüber hinaus durch steuerliche Begünstigungen die Möglichkeit zu geben, Kapital zu bilden, mit dem sie ihre Anlagen ausbauen und neue Anlagen errichten können. Jede Rücklage dieser Unternehmen für Investitionen ist auch ein Beitrag zu den Bestrebungen, die Zahl der Arbeitslosen möglichst zu vermindern.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher zunächst vor, daß Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke der Stromabgabe an Dritte elektrische Energie erzeugen oder leiten (Elektrizitätsversorgungsunternehmen), zu Lasten der Gewinne der in den Kalenderjahren 1952 bis 1961 endenden Wirtschaftsjahre steuerfreie Rücklagen bilden können, wobei die Höhe der Rücklage 80 v. H. der in den einzelnen Wirtschaftsjahren erzielten Gewinne der Unternehmung nicht überschreiten darf. Die Steuerfreiheit der Rücklagen ist aber keine unbedingte; die Verwendungszwecke, denen die Rücklagen zugeführt werden müssen,

um die Steuerfreiheit zu genießen, sind im Gesetz genau festgelegt, und zwar muß die Rücklage, von der 30 v. H. für Erwerbung von Teilschuldverschreibungen oder die Hingabe von Darlehen an die Verbundgesellschaft beziehungsweise Großkraftwerksgesellschaften oder zur Erwerbung von Anteilscheinen an letzteren verwendet werden müssen, innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bildung widmungsgemäß investiert werden, wodurch ein rascher Ausbau der inländischen Energiewirtschaft gewährleistet werden soll. Bei nicht bestimmungsgemäßer oder nicht zeitgerechter Verwendung der Rücklage erfolgt ihre Auflösung und Nachversteuerung als Gewinn des Jahres, in dem sie gebildet worden ist. Der Gewinn aus Nebenbetrieben, wie sie bei manchen Elektrizitätsversorgungsunternehmen bestehen — zum Beispiel Sägewerke, Mühlen, Hotels —, kann zur Bildung der Rücklage nicht herangezogen werden.

Außer der Steuerfreiheit für Rücklagen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sieht der Gesetzentwurf für die Jahre 1953 bis 1961 eine Ermäßigung ihrer Abgaben vom Vermögen vor, die auf den der Stromabgabe an Dritte dienenden Teil des Vermögens entfallen, und zwar eine Ermäßigung der Vermögensteuer, des Besatzungskostenbeitrages vom Vermögen und der Aufbringungsumlage auf ein Viertel und der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge.

Der Gesetzentwurf ermöglicht es ferner den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, wahlweise entweder die Steuerbegünstigungen nach dem Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 oder die auf Grund einer Reichsverordnung vom 26. Oktober 1944 — deren wesentlicher Inhalt als österreichische Rechtsvorschrift in das neue Gesetz übernommen wird — bereits bisher bestandenen Begünstigungen in Anspruch zu nehmen.

Der § 12 des Gesetzentwurfes soll schließlich noch die Verpflichtung des Bundes festlegen, im Budget 1954 mindestens 100 Millionen Schilling,

2

im Budget 1955 mindestens 120 Millionen Schilling und in den Budgets der folgenden Jahre bis 1961 jährlich mindestens 160 Millionen Schilling für den Erwerb von Anteilen an der Verbundgesellschaft oder an Gesellschaften, die Großkraftwerke betreiben, einzustellen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 3. Juli 1953 der Beratung unterzogen. Außer dem Berichtserstatter sprachen die Abgeordneten Dr. M i g s c h und L i n s sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z, der insbesondere die Frage der Zweckmäßigkeit

gemäß § 2 Z. 2 lit. b in der Weise erläuterte, daß die hergestellten Anlagen, handle es sich um einen Leitungsbau oder den Ausbau und die Errichtung von Erzeugnisanlagen, den Interessen der aufzuschließenden Gebiete dienen müssen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (84 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 3. Juli 1953.

Dr. Oberhammer,
Berichterstatter.

Ferdinanda Flossmann,
Obmann.